

§ 8 WeltRaG Übertragung

WeltRaG - Weltraumgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.06.2018

§ 8.

Ein Wechsel des Betreibers bedarf der Genehmigung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Der Betreiberwechsel ist unter den Voraussetzungen des § 4 zu genehmigen.

In Kraft seit 28.12.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at